

Fachbereich/Amt/Stab: I/ Stab 15	Datum: 18.02.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: 660/16
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Hauptausschuss	07.03.2019		Eingang Büro des Bürgermeisters: B.-L. 21/2.19
2. Rat	14.03.2019		
3.			
Betrifft: XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 01.04.1998 - § 20 - Öffentliche Bekanntmachung			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Burscheid beschließt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der zur Zeit der Satzungsänderung gültigen Fassung - die XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid vom 01.04.1998 mit Wirkung zum 15.03.2019 (Anlage: XI. Änderung der Hauptsatzung).

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Sachverhalt:

I. Gesetzliche Grundlage / örtlicher Änderungsvorschlag

§ 20 – Öffentliche Bekanntmachung

Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen richtet sich gemäß § 7 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach der vom Ministerium für Inneres NRW erlassenen Rechtsverordnung (Bekanntmachungsverordnung), soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Die Form der Bekanntmachung von Angelegenheiten, die zu ihrer Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen, so schreibt es die GO NRW in § 7 Abs. 7 zwingend vor, ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Mit dem Ziel, die Bürgerinnen und Bürger umfassender und gezielter auf anstehende Bauleitplanverfahren hinzuweisen, setzt die Verwaltung seit dem 01.01.2013 (s. VII. Änderung der Hauptsatzung) neben Faltblättern und Internetseite auch auf Veröffentlichungen in den Aushangkästen. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 20 Abs. 2 und 3 Hauptsatzung mit entsprechender Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung „Bergischer Volksbote“ vollzogen.

Für den Fall, dass eine öffentliche Bekanntmachung in der in § 20 Abs. 2 Hauptsatzung festgelegten Form (Tageszeitung) infolge höherer Gewalt nicht möglich sein sollte, ist in der Hauptsatzung (§ 20 Abs. 4) die Notbekanntmachungsform (ersatzweiser Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus) geregelt.

Der öffentliche Aushang wird – insbesondere im Falle der Hinweisbekanntmachungen – verstärkt genutzt. Zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Publikationserfordernisses ist es erforderlich, dass die Bekanntmachungstafel/n jederzeit zugänglich ist/sind. Um dies zu gewährleisten, wurde eine öffentliche Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus platziert. Eine weitere Bekanntmachungstafel wird bereits im Außenbereich des Schulzentrums an der Schulstraße in Hilgen (vor der Schulturnhalle) bestückt.

Hat sich der Rat für eine Bekanntmachungsform entschieden, so ist diese in der Hauptsatzung festzulegen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BekanntmachungsVO). Zweckmäßigerweise hat die Festlegung der Aushangstellen ebenfalls in der Hauptsatzung zu erfolgen.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung in § 20 ist den Anlagen I + II zu entnehmen.

II. Verfahren

Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nach § 7 Abs. 3. Satz 3 GO NW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.

Die **Anlage I** verdeutlicht die vorgeschlagenen Satzungsänderungen (Vergleich zur bisherigen Satzung).

Die XI. Satzungsänderung soll zum 15.03.2019 in Kraft treten. Der Entwurf der Satzung ist als **Anlage II** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung
--

<input checked="" type="checkbox"/> Ja → öffentliche Bekanntmachu ng	Produkt- Nr./Bezeichnung: 543105000/Öffentliche Bekanntmachungen
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschluss- vorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR ca. 150	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
---	-----------------------------------

Der Bürgermeister


Caplan

Anlagen:

Anlage I – Gegenüberstellung (Alt/Neu) der vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung
Anlage II - Entwurf der Satzung zur XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid v. 01.04.1998

Beschlussausführung: Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.		
Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 20 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1) Das Verfahren und die Form bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen richtet sich gemäß § 7 Abs. 4 GO NW nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.</p> <p>2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid werden in der Tageszeitung Bergischer Volksbote vollzogen. Dies gilt auch für Hinweisbekanntmachungen.</p> <p>3) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplanverfahren werden durch Aushang an der Aushangtafel im Rathausgebäude, Höhestr. 7-9, (Foyer) für die Dauer von mindestens einer Woche mit gleichzeitigem Hinweis in der Tageszeitung (Abs. 2) vollzogen (Hinweisbekanntmachung).</p> <p>4) Sollte infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse die öffentliche Bekanntmachung in der vorgesehenen Tageszeitung nicht möglich sein, so gilt ersatzweise der Aushang (Anschlag) im Rathausgebäude, Burscheid, Höhestraße 7-9, Foyer.</p>	<p>§ 20 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1) keine Änderung</p> <p>2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Tageszeitung „Bergischer Volksbote“ vollzogen. Dies gilt auch für Hinweisbekanntmachungen.</p> <p>3) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplanverfahren werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16 für die Dauer von mindestens einer Woche mit gleichzeitigem Hinweis in der Tageszeitung (Abs. 2) vollzogen (Hinweisbekanntmachung).</p> <p>4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 3 genannten</p>

Gegenüberstellung

- 2 -

<p>Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.</p>	<p>Bekanntmachungstafeln. Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.</p>
<p>§ 22 Inkrafttreten Die X. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2017 in Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten Die XI. Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 15.03.2019 in Kraft.</p>

S:\Stab_15\RATSANGELEGENHEITEN\16. Wahlperiode\Vorlagen Stab 15\Rat\XI. Änderung Hauptsatzung - Anlage 1 Gegenüberstellung alt _ neu 2018.doc

**XI. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burscheid
vom 01.04.1998, geändert zum 01.12.2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) - in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 15.11.2018 folgende XI. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Öffentliche Bekanntmachung

Abs. 1 bleibt unverändert.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Burscheid, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der Tageszeitung Bergischer Volksbote vollzogen. Dies gilt auch für Hinweisbekanntmachungen.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- 3) Öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplanverfahren werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathausgebäude, Höhestr. 7-9 und der Bekanntmachungstafel am Schulzentrum Hilgen, Schulstraße 16 für die Dauer von mindestens einer Woche mit gleichzeitigem Hinweis in der Tageszeitung (Abs. 2) vollzogen (Hinweisbekanntmachung).

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- 4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln. Bei Aushang ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15.03.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der

zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Burscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den

Der Bürgermeister

Caplan